

# Erläuterungen zum Versicherungsschutz für Praktikanten



Eine gesetzliche Begriffsbestimmung für den Begriff Praktikanten gibt es nicht. Allgemein wird der Begriff „Praktikant“ auf eine Person angewandt, die in einem Betrieb, einem Unternehmen, einer Einrichtung oder Verwaltung praktische Kenntnisse und Erfahrungen für eine Berufs(aus)bildung erwirbt. Das Praktikum hat den Zweck, Erfahrungen zu sammeln. Diese sollen die Ausbildung in einem Hauptberuf vorbereiten, unterstützen oder vervollständigen, ohne alle Bedingungen für eine Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zu erfüllen.

## **Sind Praktikanten der Berufsgenossenschaft zu melden?**

Nein, in der gesetzlichen Unfallversicherung ist ohne Anmeldung und ohne Antrag (kraft Gesetzes) versichert, wer die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

## **Wann ist ein Praktikant versichert?**

Praktikanten sind versichert, wenn sie den Weisungen des Unternehmers über

- die tägliche Arbeitszeit,
- die Art ihrer Tätigkeit und
- den Einsatzort

Folge leisten müssen sowie in

- die Arbeits- und Ablauforganisation

eingegliedert sind.

Vertragliche Vereinbarungen (schriftlich oder mündlich) oder das Zahlen eines Entgeltes sind dabei nicht erforderlich. Für die Begründung eines Versicherungsverhältnisses sind die tatsächlichen Verhältnisse der ausschlaggebende Faktor. Praktikanten stehen nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Praktikumsbetrieb; arbeitsrechtliche Vorschriften wie zum Beispiel über die Kündigung oder Vergütung sind auf Praktikanten nicht anwendbar. Der Gesetzgeber betrachtet trotzdem neben der klassischen Beschäftigung in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis auch den Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung als versicherte Beschäftigung nach § 7 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IV. Praktikanten sind daher ebenso versichert wie Arbeitnehmer und Auszubildende: ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Höhe ihres Einkommens und unabhängig davon, wie lange das Praktikum dauert.

## **Welcher Unfallversicherungsträger ist im Schadensfall zuständig?**

Grundsätzlich gilt, dass der Unfallversicherungsträger für die Bearbeitung und Entschädigung eines Versicherungsfalles von Praktikanten einzutreten hat, der auch für den Betrieb zuständig ist.

## **Muss das Unternehmen für den Praktikanten Beitrag zahlen?**

Maßgeblich für die Zahlung von Beiträgen ist neben dem Gehaltstarif das jährliche Entgelt. Wird dem Praktikanten ein Entgelt oder eine Vergütung gezahlt, sind entsprechende Beiträge zu zahlen. Arbeitet der Praktikant ohne Entgelt, ergibt sich de facto eine beitragsfreie Versicherung.

## **Gibt es für Praktikanten Beschränkungen im Unfallversicherungsschutz?**

Nein, versichert sind neben der eigentlichen Tätigkeit im Betrieb auch die Wege zu und von der Praktikumsstelle.

## **Schüler als Praktikanten**

Versichert sind Schüler, die auf freiwilliger Basis ohne mittelbare und unmittelbare Anweisung und Aufsicht der Schule in einem Betrieb tätig werden. Darunter fallen insbesondere die Praktika zur Erlangung der vollen Fachhochschulreife (Beispiel: Praktika in der Höheren Handelsschule).

Bei den Betriebspraktika, die hingegen von der Schule organisiert und als Schulveranstaltung zu werten sind (Beispiel: Praktika in der Handelsschule), bildet das Praktikum einen Bestandteil der Schulausbildung. Diese Schüler sind über den Unfallversicherungsträger versichert, der für die Schule zuständig ist.